

Rechtssache C-667/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

9. September 2019

Vorlegendes Gericht:

Sąd Okręgowy w Warszawie (Bezirksgericht Warschau, Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

12. Juli 2019

Klägerin:

A. M.

Beklagte:

E. M.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Ausgangsverfahren betrifft den Umfang der Anforderungen bezüglich der Beschreibung kosmetischer Mittel aufgrund der Verordnung Nr. 1223/2009.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Das vorliegende Gericht möchte wissen, wie die grundlegenden Verwendungszwecke eines kosmetischen Mittels im Licht der Verordnung Nr. 1223/2009 zu verstehen sind und ob es hinsichtlich der erforderlichen Angaben über kosmetische Mittel möglich ist, auf einen Firmenkatalog zu verweisen.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 19 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel, soweit er regelt, dass sich auf Behältnissen und Verpackungen

kosmetischer Mittel unverwischbar, leicht lesbar und deutlich sichtbar Angaben über den Verwendungszweck des kosmetischen Mittels befinden müssen, sofern dieser sich nicht aus dessen Aufmachung ergibt, dahin auszulegen, dass damit die grundlegenden Verwendungszwecke eines kosmetischen Mittels im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung, d. h. der Reinigungszweck (zu reinigen), der Pflege- und Schutzzweck (in gutem Zustand zu halten), die Beeinflussung des Geruchs und der Verschönerungszweck (Aussehen zu verändern) gemeint sind, oder sind detailliertere Verwendungszwecke anzugeben, die eine Bestimmung der Eigenschaften des jeweiligen kosmetischen Mittels ermöglichen?

2. Sind Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel sowie der 46. Erwägungsgrund dieser Verordnung dahin auszulegen, dass es möglich ist, Informationen, von denen in Abs. 1 Buchst. d, g und f dieser Bestimmung die Rede ist, d. h. Vorsichtsmaßnahmen, Bestandteile und Verwendungszwecke, in einem auch andere Produkte umfassenden Firmenkatalog anzugeben und auf der Verpackung das in Anhang VII Nr. 1 bestimmte Symbol zu verwenden?

Angeführte Vorschriften des Gemeinschaftsrechts

Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel, insbesondere Art. 2 Abs. 1 Buchst. a, Art. 19 Abs. 1 Buchst. d, g und f sowie Abs. 2 und Anhang VII Nr. 1.

Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts

Gesetz über Kosmetika vom 30. März 2001, insbesondere Art. 2 und Art. 6.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

1. Die Klägerin A. M. und die Beklagte E. M. unterhielten Geschäftsbeziehungen, in deren Rahmen die Klägerin von der Beklagten als Vertreiberin Kosmetika einer amerikanischen Firma kaufte.

2. Die Beklagte stellte der Klägerin zu jedem kosmetischen Mittel eine Einzelbeschreibung sowie Schulungsunterlagen zur Verfügung. Die Klägerin wurde darüber informiert, dass sich auf jedem Kosmetikartikel ein Verweis auf die Beschreibung sowie eine Information befinde, dass es sich hierbei um amerikanische Produkte handle, die nicht ins Polnische übersetzt worden seien. Die Klägerin kaufte von der Beklagten am 28. Januar 2016 u. a. 40 Stück Einzelhandelskataloge zum Preis von 1 Groschen sowie 10 Stück Kataloge zum Preis von 1 Groschen. Am nächsten Tag, dem 29. Januar 2016, kaufte sie Kosmetika, d. h. Cremes, Masken und Puder, zum Preis von 3 184,25 PLN brutto.

3. Auf den Verpackungen der Produkte befanden sich Informationen über die verantwortliche Person, den Originalnamen des Kosmetikartikels, die Zusammensetzung, das Verfallsdatum und die Seriennummer des Kosmetikartikels sowie das grafische Symbol „Hand mit Buch“ als Verweis auf den Katalog in polnischer Sprache.

4. Die Klägerin ist vom Vertrag zurückgetreten, weil auf den Verpackungen der Verwendungszweck der Kosmetikartikel nicht in polnischer Sprache angegeben war und Informationen über Eigenschaften und Zusammensetzung nur im Katalog angegeben waren. Die Beklagte hat versichert, dass die Produkte gemäß den in Polen geltenden Vorschriften gekennzeichnet seien.

5. Das Gericht I. Instanz hat die Klage abgewiesen. Es hat über die Begründetheit des Anspruchs der Klägerin und der Einwände der Beklagten unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung für Mängel der Ware entschieden. Das Rayongericht hielt die Erklärungen der Klägerin, dass sie bis zum Tag des Erhalts der Ware keine Kenntnis von der fehlenden Kennzeichnung der Produkte in polnischer Sprache gehabt habe, für nicht glaubhaft, weil die Klägerin die Tatsache der früheren Zusammenarbeit der Parteien zugegeben habe.

6. Das Gericht stellte zudem fest, dass sich in der erörterten Rechtssache auf der Einzelaußenverpackung das grafische Symbol des Verweises auf die beigefügte Information befunden habe. Außerdem habe die Klägerin in dieser Rechtssache den Mangel der Ware nicht unverzüglich angezeigt, und die Verpackungen der zurückgegebenen Kosmetikartikel seien beschädigt gewesen.

7. Die Klägerin hat gegen diese Entscheidung Berufung beim Bezirksgericht eingelegt, in der sie das Urteil in vollem Umfang anfecht. Sie hat vorgetragen, dass die Beweismittel im Rahmen der angefochtenen Entscheidung falsch gewürdigt worden seien, was die Unterrichtung der Klägerin über die fehlenden Informationen betreffend den Verwendungszweck der Kosmetika in polnischer Sprache auf den Einzelverpackungen angehe. Zudem habe das Gericht fehlerhaft entschieden, dass die Klägerin der Beklagten die Kosmetikartikel nicht in dem Zustand zurückgegeben habe, in dem sie diese erhalten habe.

8. Die Klägerin hat zudem die Würdigung des Gerichts, dass ein Verweis auf einen (kostenpflichtigen) Katalog eine korrekte Kennzeichnung der der Klägerin verkauften Kosmetikartikel darstelle, unter Berufung darauf angefochten, dass sich aus den Beweismitteln in dieser Rechtssache nicht ergebe, dass die Angabe einer solchen Information auf den einzelnen Produkten nicht möglich gewesen sei.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

9. Die Klägerin hat vorgetragen, dass es auf den Einzelverpackungen der für den Einzelhandel bestimmten Kosmetika, die sie im Rahmen der letzten Lieferung erhalten habe, keine Beschreibung in polnischer Sprache gegeben habe, die mit den in Polen geltenden Vorschriften über das Inverkehrbringen von Kosmetika

vereinbar wäre (Verordnung [EG] Nr. 1223/2009 – Art. 19 Abs. 1 Buchst. f und Abs. 5).

10. Die Beklagte hat geltend gemacht, dass sich auf den Produkten das Symbol „Hand mit Buch“ befinde, das den Abnehmer auf eine externe Broschüre verweise, vorliegend einen Katalog in polnischer Sprache, der jedem Produkt beigelegt werde, was mit Art. 19 der Verordnung vereinbar sei. Der Katalog habe in polnischer Sprache eine vollständige Bezeichnung der Produkte und ihrer Verwendungszwecke sowie Angaben zu Gegenanzeigen und Anwendung sowie Bestandteilen enthalten.

Kurze Begründung der Vorlage

11. Das vorliegende Gericht hat Zweifel bezüglich der Auslegung von Art. 19 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung Nr. 1223/2009.

12. In Art. 19 Abs. 1 der Verordnung ist geregelt, dass sich auf Behältnissen und Verpackungen kosmetischer Mittel unverwischbar, leicht lesbar und deutlich sichtbar Angaben zum Verwendungszweck des kosmetischen Mittels befinden müssen, sofern dieser sich nicht aus dessen Aufmachung ergibt. Die Sprache, in der die Angaben abgefasst werden, richtet sich gemäß Art. 19 Abs. 5 der Verordnung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, in denen das kosmetische Mittel für die Endverbraucher bereitgestellt wird.

13. Aus Art. 19 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung folgt, dass ein kosmetisches Mittel indessen keine Angaben zum Verwendungszweck enthalten muss, sofern dieser sich eindeutig aus der Aufmachung des Mittels ergibt. In der Verordnung wurde jedoch nicht präzisiert, um welche Verwendungszwecke es geht und wie detailliert diese Verwendungszwecke sein müssen.

14. Ein Verbraucher ist im Fall der meisten Kosmetika imstande, den Verwendungszweck des kosmetischen Mittels, d. h. den Reinigungszweck (z. B. von Seife, Zahnpasta), den Schutzzweck (Cremes) oder den Verschönerungszweck (z. B. Puder für Make-up, Nagellacke), zu erkennen. Zudem zeigt die Praxis des Wirtschaftsverkehrs, dass bei vielen importierten Produkten, die nicht aus Europa stammen, eine Beschreibung der Verwendungszwecke in der Landessprache fehlt und die Verbraucher trotzdem in der Regel imstande sind, ihre Verwendungszwecke zu erkennen. In einigen Fällen wird die Beschreibung der Verwendungszwecke auch als Aufkleber auf der Außenverpackung angebracht. Selten wird die Beschreibung unmittelbar auf dem Behältnis angebracht, insbesondere dann, wenn es sich in einer maschinell in Folie eingeschweißten Außenverpackung befindet, weil dies einen Eingriff ins Innere der Kartonverpackung erfordern würde.

15. Mit seiner Frage möchte das vorliegende Gericht den Umfang der Befreiung von der Pflicht zur Angabe der Verwendungszwecke kosmetischer Mittel auf den Verpackungen und Behältnissen klären. Fraglich ist, ob von der Befreiung solche

Fälle umfasst sind, in denen es möglich ist, die grundlegenden Verwendungszwecke der kosmetischen Mittel, d. h. den Reinigungszweck, den Schutzzweck und den Verschönerungszweck im Sinne von Art. 2 [Abs. 1] Buchst. a der Verordnung, aus der Aufmachung des kosmetischen Mittels zu erkennen, oder es ermöglicht werden muss, detailliertere Angaben zu den Eigenschaften des kosmetischen Mittels, also zur Anwendung, zum Zweck und zur Zielgruppe des jeweiligen Kosmetikartikels, zu erhalten.

16. Fraglich ist ferner, ob Informationen über Verwendungszwecke in der Sprache des Verbrauchers auf dem Behältnis angebracht werden müssen. Dies betrifft vor allem importierte Produkte, die sich in Kartons bzw. in versiegelten oder in Folie eingeschweißten Verpackungen befinden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass diese Kosmetika auch aus hygienischen Gründen versiegelt sind.

17. Die zweite Frage betrifft die Art und Weise, in der auf kosmetischen Mitteln Informationen über besondere Vorsichtsmaßnahmen, die bei der Anwendung zu befolgen sind, das Verzeichnis der Bestandteile und die Kennzeichnung besonderer Verwendungszwecke eines Kosmetikartikels darzustellen sind.

18. Grundsätzlich sollten Angaben über Vorsichtsmaßnahmen auf den Behältnissen und Außenverpackungen angebracht werden. Bestandteile können nur auf der Außenverpackung angegeben werden. Dagegen können Verwendungszwecke auf den Behältnissen und Außenverpackungen angegeben werden, sofern sie sich nicht eindeutig aus der Aufmachung ergeben.

19. Wenn es aus praktischen Gründen nicht möglich ist, die in Abs. 1 Buchst. d und g genannten Angaben auf dem Behältnis oder der Verpackung anzubringen, ist es jedoch gemäß Art. 19 Abs. 2 der Verordnung zulässig, diese auf einem dem kosmetischen Mittel beige packten oder an ihm befestigten Zettel, Etikett, Papierstreifen, Anhänger oder Kärtchen aufzuführen. Wenn es aus praktischen Gründen möglich ist, wird ein Verweis auf die genannten Informationen in Form einer verkürzten Information oder des in Anhang VII Nr. 1 bestimmten Symbols, d. h. einer auf ein Buch verweisenden Hand, angebracht.

20. Die Zweifel betreffen somit die Frage, ob es aus praktischen Gründen möglich ist, einen Firmenkatalog mit den in Abs. 1 Buchst. d, g und f genannten Angaben anstatt eines befestigten Zettels, Anhängers oder Etiketts zu verwenden. In diesem Katalog werden auch andere Produkte beschrieben, und er stellt im Grunde genommen keinen Zettel dar. Unter praktischen Gesichtspunkten ermöglicht es ein Katalog, sich in lesbarer und umfassender Form über das jeweilige Produkt zu informieren. Allerdings ist zu befürchten, dass er nicht immer in Verbindung mit den kosmetischen Mitteln zugänglich ist.

21. Es ist darauf hinzuweisen, dass es in der Praxis im Fall von kleinen Produkten aus praktischen Gründen nicht möglich ist, diese Angaben umfassend auf dem Behältnis und manchmal auch auf der Verpackung anzubringen.